

**Landratsamt Main-Tauber-Kreis**  
**Rechts- und Ordnungsamt**  
Einbürgerungsbehörde  
Gartenstraße 1  
97941 Tauberbischofsheim  
Telefon: 09341/82-5997, Fax: 09341/828-5900



Main-Tauber-Kreis

E-Mail: [einbuengerung@main-tauber-kreis.de](mailto:einbuengerung@main-tauber-kreis.de)  
Internet: [www.main-tauber-kreis.de](http://www.main-tauber-kreis.de)

## Hinweisblatt zur Mehrstaatigkeit

In Deutschland ist grundsätzlich die Mehrstaatigkeit zulässig, d.h. Sie können neben Ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit auch die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben.

Mit der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde / dem in der Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung angegebenen Erwerbsdatum sind Sie deutsche Staatsangehörige / deutscher Staatsangehöriger geworden.

Sofern Sie die Staatsangehörigkeit Ihres Herkunftsstaates weiter besitzen, sind dessen Behörden berechtigt, Sie zu jeder Zeit während eines Aufenthaltes in seinem Hoheitsgebiet so zu behandeln, als ob Sie ausschließlich seine Staatsangehörigkeit besäßen. In einem solchen Fall könnten Sie z.B. von den dortigen Behörden an einer Wiederausreise gehindert werden. Wenn die Behörden des Herkunftsstaates dies verweigern, wären die deutschen Auslandsvertretungen nicht in der Lage, Sie konsularisch zu betreuen. Auch die Möglichkeiten, in anderer Weise Hilfen zu gewähren, wären eingeschränkt. Dies beruht auf dem völkerrechtlichen Grundsatz, dass ein Staat seiner / seinem Staatsangehörigen den diplomatischen Schutz nicht gegenüber einem Staat gewähren kann, dem diese / dieser gleichfalls angehört.

Bei Reisen in einen dritten Staat, der mit Ihrem Herkunftsstaat eng verbunden ist und einem Auslieferungs- oder anderen Hilfeersuchen Ihres Herkunftsstaates auf Grund vertraglicher Bindung nachkommen würde, können ebenfalls Schwierigkeiten solcher Art eintreten.

Es können zudem Einreisebeschränkungen in anderen Staaten bestehen, weil deren Verhältnis zu Ihrem Herkunftsstaat belastet ist.

Soweit Sie neben der Staatsangehörigkeit Ihres Herkunftsstaates noch eine oder mehrere andere Staatsangehörigkeiten besitzen, gelten diese Hinweise in Bezug auf jeden dieser anderen Staaten. Das Gleiche gilt, wenn Sie neben der deutschen Staatsangehörigkeit zusätzlich die Staatsangehörigkeit eines anderen (dritten) Staates erwerben.

Derartige Probleme lassen sich nur vermeiden, wenn Sie, falls bzw. sobald dies möglich ist, vor einer Reise ins Ausland den Verlust Ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit / Staatsangehörigkeiten herbeiführen bzw. vom zusätzlichen Erwerb der Staatsangehörigkeit eines anderen (dritten) Staates absehen.

Es kann auch sein, dass Sie nach dem Heimatrecht Ihres Staates Ihre bisherige Staatsangehörigkeit durch Antragswerb der deutschen Staatsangehörigkeit oder durch Fehlen einer Beibehaltungserklärung (automatisch) verlieren.

Bei Fragen zu Ihrer weiteren Staatsangehörigkeit können Sie sich mit der für Sie zuständigen Auslandsvertretung in der Bundesrepublik Deutschland in Verbindung setzen.

Stand: Oktober 2025